



Synoptische Darstellung

Organisationsreglement der Alters- und Pflegeheime Glarus Nord APGN

I. Allgemeine Bestimmungen	I. Allgemeine Bestimmungen	
<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. Zweck der Institution ist die Erbringung von Dienstleistungen, schwergewichtig für Seniorinnen und Senioren inklusive deren Umfeld, unter Beachtung der Bestimmungen der eidgenössischen und kantonalen Gesetzgebung.</p> <p>2. Die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) stellt insbesondere die Grundversorgung für betreuungs- und pflegebedürftige Langzeitbewohnerinnen und -bewohner sicher; b) ist auf hohe Zufriedenheit der Bewohner ausgerichtet; c) unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer möglichst optimalen, ganzheitlichen und lückenlosen Gesundheitsversorgungskette nach Bedarf; d) kann Dienstleistungen auch für andere Gemeinden oder für weitere Institutionen erbringen; e) nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus; f) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik. <p>3. Die Institution kann alle Leistungen erbringen, Geschäfte durchführen und Verträge abschliessen, die geeignet sind, den Zweck der Institution zu fördern oder die damit direkt oder indirekt im Zusammenhang stehen.</p>	<p>Art. 02 Zweck</p> <p>1. [...]</p> <p>2. Die Institution:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) <u>stellt die Pflege und Betreuung der Bewohnenden sicher;</u> b) <u>ist auf die gute Lebensqualität der Bewohnenden ausgerichtet;</u> c) <u>unterstützt weitere Aufgabenstellungen hinsichtlich einer umfassenden Gesundheitsversorgung;</u> d) [...] e) nutzt die organisatorischen Synergien der APGN zu Gunsten der Gesamtorganisation optimal aus; e) unterstützt massgeblich die Umsetzung der kantonalen Alterspolitik. <p>3. [...]</p>	<p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Klarere und zeitgemässere Formulierung</p> <p>Keine Änderungen</p> <p>Nutzung der Synergien ist erfolgt.</p> <p>Wird neu zu Ziffer e)</p>

<p>4. Sie kann sich an ähnlichen Institutionen beteiligen und Liegenschaften erwerben und verwalten.</p> <p>5. Die Zuständigkeit zur Veräusserung von Aktiven (z.B. Liegenschaften) bestimmt sich nach Anhang 1 der Gemeindeordnung Glarus Nord, wobei bis CHF 250'000 der Verwaltungsrat der APGN zuständig ist.</p> <p>6. Zur Erreichung ihrer Zweckbestimmung schliesst die Institution mit ihren Kunden privatrechtliche Verträge (namentlich Miet- und Pensionsverträge) ab.</p>	<p>4. <u>Die Institution kann Grundstücke erwerben oder veräussern sowie alle Geschäfte eingehen und Verträge abschliessen (mit Ausnahme von Beteiligungen), die geeignet sind, den Zweck der APGN zu fördern, oder die direkt oder indirekt damit in Zusammenhang stehen. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</u></p> <p>5. <u>Die Institution kann sich an Unternehmungen beteiligen, gleichartige oder verwandte Unternehmungen ganz oder teilweise übernehmen, Unternehmungen selber gründen und Beteiligungen veräussern, sofern damit nachweislich die Eigenwirtschaftlichkeit nachhaltig gesichert und / oder die Marktposition verbessert wird. Die Zustimmung des Gemeinderates ist notwendig bei Transaktionen von mehr als CHF 100'000 oder wenn die Beteiligung der APGN nach der Transaktion mehr als einen Drittel beträgt oder wenn eine Beteiligung bei einem Verkauf die Grenze von einem Drittel wieder unterschreitet.</u></p> <p>6. [...]</p>	<p>Gleiche Verpflichtung wie bei den TBGN. Damit die Handlungsfähigkeit der APGN beim Tagesgeschäft betreffend Beteiligungen nicht zu sehr eingeschränkt wird, werden Grenzen bezüglich Beteiligungshöhe festgelegt.</p> <p>Ziffer 4 und 5 gemäss altem Recht werden mit den neuen Ziffern 4 und 5 ersetzt und können gestrichen werden.</p>
---	--	--

<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>1. Die Institution übernahm gemäss Bilanzen vom 31. Dezember 2010</p> <p>a) von der <u>Stiftung Altersheim Niederurnen</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Seniorenzentrum im Feld sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>b) von den <u>Gemeinden Näfels, Oberurnen, Mühlehorn, Obstalden und Filzbach</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Letz.</p> <p>c) von der <u>Gemeinde Mollis</u>: alle Aktiven und Passiven betreffend Alters- und Pflegeheim Hof sowie die angegliederten Alterswohnungen.</p> <p>2. Die Institution beschafft sich weitere Mittel durch Äufnung von betriebsnotwendigen Reserven.</p> <p>3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>4. Der Beteiligungswert der Gemeinde Glarus Nord an den APGN entspricht maximal dem Anschaffungswert der APGN (Wert Eigenkapital, ohne Rücklagen) per 01.01.2011.</p>	<p>Art. 04 Finanzmittel und Vermögen</p> <p>[1. und 2.]</p> <p>3. Einzelinvestitionen ab CHF 2'000'000 bis CHF 4'000'000 müssen vom Gemeinderat genehmigt werden und unterstehen dem fakultativen Referendum. Einzelinvestitionen über CHF 4'000'000 sind von der Gemeindeversammlung zu beschliessen.</p> <p>4. [...]</p>	<p>Kann gelöscht werden, weil neu unter Art. 02 Ziffer 4 geregelt wird.</p>
<p>II. Aufsicht</p>	<p>II. Aufsicht</p>	
<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. Der Gemeinderat Glarus Nord übt die Aufsicht über die Institution aus.</p> <p>2. Die Jahresrechnung ist dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung jährlich zur Genehmigung vorzulegen.</p> <p>3. Der Geschäftsbericht wird dem Gemeinderat jährlich zur Genehmigung unterbreitet.</p>	<p>Art. 05 Aufsichtsorgan</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>3. [...]</p>	<p>Der Geschäftsbericht muss den Stimmberechtigten auf geeignete Weise zugänglich gemacht werden. Dies soll</p>

	<p>4. <u>Vom Voranschlag nimmt der Gemeinderat jährlich Kenntnis.</u></p>	<p>wie bis anhin per Download auf der Homepage oder Bestellung (physisch oder elektronisch) bei der Verwaltung erfolgen.</p> <p>Neue Verpflichtung für die APGN, dass auch der Voranschlag dem Gemeinderat jährlich zur Kenntnisnahme unterbreitet werden muss.</p>
III. Organe	III. Organe	
<p>Art. 06 Organe</p> <p>1. Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - Verwaltungsrat; - Geschäftsführer und Geschäftsleitung; - Revisionsstelle <p>2. Ihre Aufgaben und Kompetenzen sind in den nachfolgenden Bestimmungen und im Geschäftsreglement festgelegt.</p> <p>3. Fehlt eine Regelung, so gelten das übrige Gemeinderecht und das Recht des Kantons.</p>	<p>Art. 06 Organe</p> <p>1. Organe der Institution sind:</p> <ul style="list-style-type: none"> - [...]; - Geschäftsleitung; - [...] <p>[...]</p>	<p>Der Geschäftsführer als Einzelperson ist kein Organ.</p>
A. Verwaltungsrat	A. Verwaltungsrat	
<p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die wirtschaftliche Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat wählt den Geschäftsführer und die Mitglieder der Geschäftsleitung.</p> <p>3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über den Geschäftsführer und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit diese nicht</p>	<p>Art. 07 Aufgaben und Kompetenzen</p> <p>1. Der Verwaltungsrat ist das oberste Organ der Institution. Ihm obliegt die unternehmensstrategische Führung. Er legt die Grundprinzipien der Geschäftspolitik und die <u>unternehmerische</u> Tätigkeit gemäss der Zweckbestimmung, der Leistungsvereinbarung und der Eigentümerstrategie der Institution fest.</p> <p>2. Der Verwaltungsrat ist für die <u>Anstellung aller Mitglieder der Geschäftsleitung sowie für die Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse zuständig.</u></p> <p>3. Der Verwaltungsrat übt die Aufsicht über <u>die geschäftsführende Person</u> und die Geschäftsleitung aus. Er entscheidet über alle Geschäfte, soweit</p>	<p>Genereller Hinweis: Mit allen VR-Mitgliedern der APGN werden ausführliche Mandatsverträge abgeschlossen.</p> <p>Präzisere Formulierung</p> <p>Gleiche Formulierung wie bei TBGN inkl. Anstellung, Auflösung und Beendigung dieser Arbeitsverhältnisse. Damit ist beispielsweise auch die Wahl der Stellvertretung der geschäftsführenden Person gemeint.</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>

<p>durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem andern Organ zur Entscheidung übertragen wird.</p> <p>4. Der Verwaltungsrat erlässt gestützt auf das Organisationsreglement ein Geschäftsreglement.</p> <p>5. Das Geschäftsreglement ordnet die Geschäftsführung, bestimmt die hierfür erforderlichen Stellen, umschreibt deren Aufgaben und Kompetenzen und regelt die Berichterstattung.</p> <p>6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung des Geschäftsführers und der Geschäftsleitung, das Rechnungswesen, die Preisgestaltung sowie über das Personal.</p>	<p>diese nicht durch das Gesetz oder dieses Organisationsreglement einem <u>anderen</u> Organ zur Entscheidung übertragen werden.</p> <p>4. [...]</p> <p>5. [...]</p> <p>6. Das Geschäftsreglement hat weiter Bestimmungen zu enthalten über die Aufgaben und Kompetenzen der Organe, über die Beaufsichtigung <u>der geschäftsführenden Person</u> und der Geschäftsleitung, das <u>Rechnungswesen</u>, die <u>Tarifgestaltung</u> sowie über das Personal.</p>	<p>Formelle Korrekturen</p> <p>Geschlechtsneutrale Formulierung Es geht ausschliesslich nur um die Tarife, nicht um die Preise beispielsweise der Cafeteria.</p>
<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <p>1. Der Verwaltungsrat besteht aus maximal sieben Mitgliedern.</p> <p>2. Die Stimmberechtigten wählen nach Massgabe der Gemeindeordnung zwei Mitglieder.</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt die weiteren Mitglieder, wovon eines dem Gemeinderat angehört. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.</p> <p>4. Das Präsidium wird vom Gemeinderat bestimmt. Der Verwaltungsratspräsident darf nur in Ausnahmefällen dem Gemeinderat angehören. Im Übrigen konstituiert sich der Verwaltungsrat selber.</p>	<p>Art. 08 Zusammensetzung, Wahl und Entschädigung</p> <p>1. [...]</p> <p>2. [...]</p> <p>3. Der Gemeinderat wählt <u>nach Anhörung des Verwaltungsrates</u> die weiteren Mitglieder, wovon eines <u>aus dem Kreise des Gemeinderates</u>. Der Gemeinderat hat bei der Wahl der Mitglieder des Verwaltungsrates darauf zu achten, dass auch Fachkräfte aus den Bereichen Pflege und Betreuung, <u>Medizin</u>, Betriebswirtschaft und Finanzen ernannt werden.</p> <p>4. [...].</p>	<p>3. Der Verwaltungsrat soll vor der Wahl der VR-Mitglieder angehört werden.</p> <p>Das Wissen aus dem Bereich Medizin sollte im VR auch vertreten sein.</p> <p>4. Um keine Rechtsunsicherheit zu schaffen, wird an der Formulierung gemäss altem Recht festgehalten. Die Festlegung "Im Übrigen konstituiert sich der VR selber" beinhaltet überdies auch das Recht des VR, dass dieser den Vizepräsidenten selber bestimmen kann, auch wenn dieser dem Gemeinderat angehört. Es soll keine Wahl-Einschränkungen geben. Die Erfahrung und die dannzumal konkrete Situation sind für die Wahl des Vizepräsidenten massgebend.</p>

<p>5. Mitarbeitende der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. Das Reglement zur Entschädigung der Mitglieder des Verwaltungsrates wird nach Massgabe der Gemeindeordnung erlassen.</p>	<p>5. Mitarbeitende <u>der Gemeinde und</u> der Institution können dem Verwaltungsrat nicht angehören.</p> <p>6. [...]</p>	<p>Analoge Formulierung wie bei den TBGN.</p>
<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. Eine Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Art. 09 Amtsdauer Die Amtsdauer der Mitglieder des Verwaltungsrates fällt mit derjenigen der Behörden der Gemeinde Glarus Nord zusammen. <u>Eine</u> Wiederwahl ist zulässig.</p>	<p>Mit "eine" könnte der Eindruck entstehen, dass nur 1 Wiederwahl zulässig ist.</p>
<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung 1. Präsident und Vizepräsident des Verwaltungsrates zeichnen gemeinsam oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates für die Institution kollektiv zu zweien. 2. Der Verwaltungsrat kann weitere Zeichnungsberechtigte (kollektiv zu zweien) bestimmen.</p>	<p>Art. 11 Zeichnungsberechtigung 1. [...] 2. <u>Der Verwaltungsrat kann auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende bestimmen, die kollektiv zu zweien oder mit einem Mitglied des Verwaltungsrates zeichnungsberechtigt sind. Details sind im Geschäftsreglement der Institution zu regeln.</u></p>	<p>Es sollen auch Mitglieder der Geschäftsleitung und weitere Mitarbeitende zur Zeichnungsberechtigung (kollektiv zu zweien) legitimiert werden, wie es auch heute schon der Fall ist.</p>
<p>B. Geschäftsführer und Geschäftsleitung</p>	<p>B. <u>Geschäftsführende Person</u> und Geschäftsleitung</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>
<p>Art. 12 Aufgaben Geschäftsführer 1. Der Geschäftsführer untersteht dem Verwaltungsrat. Er ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. Der Geschäftsführer nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen.</p>	<p>Art. 12 Aufgaben <u>der geschäftsführenden Person</u> 1. <u>Die geschäftsführende Person</u> untersteht dem Verwaltungsrat. <u>Sie</u> ist für die operative Leitung der Institution verantwortlich und führt die Geschäftsleitung gemäss den strategischen Vorgaben des Verwaltungsrates. 2. <u>Die geschäftsführende Person</u> nimmt an den Sitzungen des Verwaltungsrates mit beratender Stimme teil und hat das Recht, Anträge zu stellen. 3. <u>Die geschäftsführende Person</u> vertritt, vorbehältlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p>

<p>3. Der Geschäftsführer vertritt, vorbehaltlich der Kompetenzen des Verwaltungsrates, die Institution nach aussen.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse des Geschäftsführers im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse <u>der geschäftsführenden Person</u> im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	
<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus dem Geschäftsführer und den Bereichsleitern zusammen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, den Informationsfluss zwischen den Bereichen, die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates. <p>3. Die Geschäftsleitung stellt das Personal an, für dessen Wahl nicht der Verwaltungsrat zuständig ist.</p> <p>4. Im Übrigen sind die Aufgaben und Befugnisse der Geschäftsleitung im Geschäftsreglement festgelegt, welches vom Verwaltungsrat erlassen wird.</p>	<p>Art. 13 Aufgaben und Zusammensetzung Geschäftsleitung</p> <p>1. Die Geschäftsleitung setzt sich aus <u>der geschäftsführenden Person</u> und den <u>Bereichsleitungen</u> zusammen.</p> <p>2. Die Geschäftsleitung ist gegenüber dem Verwaltungsrat verantwortlich für</p> <ol style="list-style-type: none"> <u>die Unternehmensführung,</u> die Weiterentwicklung der Institution hinsichtlich der optimalen Ausschöpfung von Synergien, den Informationsfluss zwischen den Bereichen, <u>die Umsetzung der Beschlüsse des Verwaltungsrates.</u> <p>3. Die Geschäftsleitung ist für <u>die Anstellung, die Auflösung sowie die Beendigung der Arbeitsverhältnisse zuständig, sofern sich diese nicht im Kompetenzbereich des Verwaltungsrates befinden.</u></p> <p>4. [...]</p>	<p>Geschlechtsneutrale Formulierung</p> <p>Neue lit. a). Die Unternehmensführung stellt den Kern der Verantwortung dar.</p> <p>b) streichen der unnötigen Ergänzung.</p> <p>c)^{alt} überflüssige Regelung. Die Sicherstellung des Informationsflusses muss nicht explizit aufgeführt sein.</p> <p>Um Rechtssicherheit zu schaffen, muss auch die Kompetenz über die Auflösung und die Beendigung von Arbeitsverhältnissen eindeutig geregelt werden. In Ziffer 3 sind nur diejenigen Arbeitsverhältnisse betroffen, welche sich im Kompetenzbereich der Geschäftsleitung befinden.</p>

<p>C. Revisionsstelle</p>	<p>C. Revisionsstelle</p>	
<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Gemeinderat wählt für die APGN eine branchenkundige anerkannte Revisionsstelle. 2. Die Wahl der Revisionsstelle erfolgt jährlich. 3. Die Revisionsstelle hat jährlich nach Rechnungsabschluss die Jahresrechnungen und die Bilanzen zu prüfen und dem Gemeinderat zuhanden der Gemeindeversammlung Bericht zu erstatten. 	<p>Art. 14 Wahl und Aufgaben</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. <u>Die Geschäftsprüfungskommission wählt nach Anhörung des Gemeinderates eine fach- und branchenkundige Revisionsstelle für die Prüfung der Rechnung.</u> 2. [...] 3. [...] 	<p>Die GO schreibt die Wahl durch die GPK vor. Dies wird hier korrigiert. Präzisierung der Formulierung gegenüber den Bestimmungen in der GO Art. 27. Es wird Wert auf die Fach- wie auch die Branchenkundigkeit gelegt.</p>
<p>IV. Personal</p>	<p>IV. Personal</p>	
<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Das Personal ist nach Massgabe der Gemeindeordnung privatrechtlich anzustellen. 2. Die Institution versichert ihr Personal gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod. 	<p>Art. 15 Anstellungen</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die Institution versichern ihr Personal <u>selbst</u> gegen die wirtschaftlichen Folgen von Unfall, Krankheit, Invalidität, Alter und Tod, <u>in Abstimmung mit der Gemeinde.</u> 	<p>Die Freiheit der APGN ist damit nicht eingeschränkt. Wenn es Gründe gibt, selber Lösungen zu treffen, ist dies mit dieser Formulierung möglich.</p>
<p>V. Finanzwesen und Haftung</p>	<p>V. Finanzwesen und Haftung</p>	
<p>Art. 16 Finanzierung</p> <p>Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <ol style="list-style-type: none"> a) Einnahmen durch die Erbringung von Dienstleistungen; b) Kredite, die sie auf dem Geldmarkt oder von der Gemeinde aufnimmt; c) Beiträge der Gemeinde für die Mitfinanzierung bedeutender Investitionsprojekte; d) Spenden, Vergabungen und dergleichen. 	<p>Art. 16 Finanzierung</p> <p>Die Institution finanziert sich insbesondere durch:</p> <p>[...]</p>	

	<p>e) <u>Übernahme der uneinbringlichen Debitoren durch die Gemeinde, sofern das Inkasso durch die Institution korrekt und vollständig abgeschlossen wurde und ein Verlustschein vorliegt der Konkurs mangels Aktiven eingestellt wurde.</u></p>	<p>Die uneinbringlichen Debitoren (ca. CHF 10'000 p.a.) sollen vollumfänglich durch die Gemeinde übernommen werden. Das Debitoren-Management liegt bei den APGN. Die Interessen der Gemeinde werden durch das Ressort Gesundheit, Jugend und Kultur eingebracht, welches den Prozess von Anfang an begleitet. Die uneinbringlichen Ausfälle ergeben am Schluss einen Schuldschein, für welchen die Gemeinde einsteht. Wäre dies nicht der Fall, müssten diese Kosten durch die anderen Heimbewohner getragen werden. Wird der Konkurs mangels Aktiven eingestellt, gibt es keinen Verlustschein. Die Gemeinde müsste in diesem Fall aber trotzdem diesen Debitorenausstand übernehmen.</p> <p>Die APGN müssen die Vermögenssituation vorgängig umfassend abklären und ihren Verpflichtungen zur Debitoreneintreibung vollumfänglich nachkommen. Weiter muss ein Verlustschein vorliegen. Erst dann wird die Gemeinde diese uneinbringlichen Debitoren für die APGN übernehmen.</p>
<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Die Geschäfte sind nach kaufmännischen Grundsätzen effizient und kostendeckend zu führen. 2. Die Institution führt eine konsolidierte Rechnung über alle ihr angeschlossenen Alters- und Pflegeheime. 3. Die Investitionsrechnung ist Sache des Verwaltungsrates. 4. Es wird eine Anlagenbuchhaltung geführt. 	<p>Art. 17 Geschäftsführung, Betriebs- und Investitionsrechnung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die Institution führt die konsolidierte <u>Rechnung nach den aktuellen Empfehlungen der Curaviva Schweiz und den Richtlinien zur Rechnungslegung gemäss aktuellem Regierungsratsbeschluss.</u> 3. [...] 4. [...] 	<p>Anpassung der Formulierung aufgrund der heute gültigen Rechnungslegungsnormen.</p>

<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung). 2. Die Institution führt einen Finanzplan über mindestens 4 Jahre und aktualisiert diesen jährlich. 3. Die Jahresrechnung wird per 31. Dezember abgeschlossen. 	<p>Art. 18 Voranschlag, Jahresrechnung, Finanzplan</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Der Verwaltungsrat verabschiedet jährlich den Voranschlag (Erfolgsrechnung und Investitionsrechnung) <u>und präsentiert diesen anschliessend dem Gemeinderat.</u> 2. [...] 3. [...] 4. <u>Die Jahresrechnung enthält die Abweichungsbelegungen zum Voranschlag.</u> 	<p>Der Voranschlag soll dem Gemeinderat zur Kenntnis gebracht werden.</p> <p>Damit die Abweichungen zum Voranschlag in der Jahresrechnung ersichtlich sind, müssen die entsprechenden Begründungen hinterlegt werden.</p>
<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. Für Verbindlichkeiten der Institution haftet allein ihr Vermögen. Eine Haftung der Gemeinde ist ausdrücklich ausgeschlossen. 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. Soweit die Institution gestützt auf das Staatshaftungsgesetz Schadenersatz zu leisten hat, haftet der Mitarbeiter der Institution gegenüber nach Massgabe des Staatshaftungsgesetzes. Im Übrigen richtet sich das Rechtsverhältnis zwischen der Institution und den Mitarbeitern nach den Vorschriften des Schweizerischen Obligationenrechts. 4. Hat die Institution mit ihren Kunden einen privatrechtlichen Vertrag abgeschlossen, richtet sich die Haftung nach den Bestimmungen des schweizerischen Obligationenrechts (OR). 	<p>Art. 19 Haftung</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. [...] 2. Die Haftung der Institution für Schäden, die Angestellte in Ausübung ihrer Tätigkeit für die Institution gegenüber Dritten verursachen, richtet sich nach dem Staatshaftungsgesetz des Kantons Glarus. Vorbehalten bleibt Abs. 4 hienach. 3. [...] 4. [...] 	<p>Formelle Korrektur</p>